

An den **Oberbürgermeister**  
Der Stadt Coburg  
**Herrn Dominik Sauerteig**  
Markt 1  
96450 Coburg

Coburg, den 13.6.2021

**Antrag zur öffentlichen Stadtratssitzung am 24.6.2021 des Coburger ÖDP-Stadratsmitglieds auf Änderungen in der Baumschutzverordnung in der Fassung vom 21.7.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Nachgang zur Beantwortung meiner Anfrage zum Thema Anträge auf Baumfällungen in den Jahren 2019 und 2020 kann ich feststellen, dass in keinem Fall der Vorrang der Bauordnung vor dem Baumschutz verletzt wurde, so dass die grundsätzlich zu begrüßende verdichtete Bebauung im Stadtgebiet nicht behindert wurde.

Die formal korrekten, positiven Genehmigungsbescheide für Baumfällungen zeigen leider, dass die Stadt hier eine aktive Baumschutzpolitik vermissen ließ, weil unsere Baumschutzverordnung derzeit keine Angebote vorsieht, welche die Antragsteller vielleicht zum Erhalt von Bäumen motiviert hätten.

Bei den in den beiden Jahren insgesamt abgelehnten 97 Anträgen ist festzustellen, dass aufgrund unserer Baumschutzverordnung in das Grundrecht des Eigentums u.U. massiv eingegriffen wurde, ohne dass der Stadtrat davon Kenntnis erhalten hat und er sich somit kein Urteil über die Angemessenheit der Grundrechtsbeschränkung verschaffen konnte.

Um die Auswirkungen unserer Baumschutzverordnung aus der Abgeschlossenheit des Verwaltungshandelns herauszuholen und in das Bewusstsein des Stadtrates und das Licht der Öffentlichkeit zu bringen, beantrage ich hiermit die drei folgenden Beschlussfassungen:

1. Beschluss:

Zu § 4 der Baumschutzverordnung beantrage ich die folgende Änderung:

§4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten kann der Stadtrat in öffentlicher Sitzung Einzelfall-Ausnahmen von den Verboten gem. §3 erteilen, wenn das Verbot.....

Weiterer Text unverändert in der derzeitigen Fassung.

## 2. Beschluss:

Der §4 nach Absatz (4) um die beiden folgenden Absätze erweitert:

(5) Bei positiven Bescheiden wird den Antragstellern ein Angebot unterbreitet, dass sie ggf. veranlasst, einen Baum im grundlegenden Interesse des Klimaschutzes zu erhalten. Dieses Angebot soll den ökologischen Wert des Baumes, insbesondere seine jährliche CO<sub>2</sub> Entnahme aus der Luft würdigen.

(6) Bei negativen Bescheiden auf Anträge von Baumfällungen wird den Antragstellern grundsätzlich ein wirtschaftlicher Ausgleich zugesprochen, entweder in Form von Geld oder als Sachleistung, wie z.B. die zukünftige Baumpflege durch die Stadt Coburg.

## 3. Beschluss:

Zu den in den Jahren 2019 und 2020 negativ beschiedenen 97 Anträgen wird die Verwaltung aufgefordert, nach Rücksprache mit den Antragstellern, diese Anträge dem Stadtrat zur Entscheidung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

### **Begründung:**

Wir haben als Stadträtinnen und Stadträte bei unserer Vereidigung geschworen, die Verfassung des Freistaates und der Bundesrepublik Deutschland zu achten. Da unsere Baumschutzverordnung unmittelbar in das Eigentumsrecht eingreift, möchte ich und hoffentlich die überwiegende Mehrheit des Stadtrates wissen und beurteilen, ob dieser Grundrechtseingriff uns angemessen erscheint und welchen Entschädigungsanspruch entsprechend einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1998 die Stadt Coburg dafür zu leisten bereit sein muss.

Da § 1 unserer Baumschutzverordnung eine Und-Verknüpfung zwischen dem Erhalt und der Pflege des Stadtbildes und dem Klimaschutz darstellt, fällt es mir schwer zu glauben, dass ein Baumschutz in Außenbezirken der Stadt, wie z.B. Lützelbuch, Beiersdorf, Bertelsdorf oder Falkenegg in irgendeiner Weise dem Erhalt und der Pflege des Stadtbildes dienen kann das insofern ein Grundrechtseingriff ausschließlich aus Gründen des Klimaschutzes überhaupt zulässig ist. Da hier alleine der Klimaschutz gegen eine Baumfällung spricht, sollte dem Antragsteller zwingend ein Angebot, dass den klimapolitischen Wert des Baumes würdigt unterbreitet werden, in der Erwartung, dass dadurch einen Sinneswandel bewirkt wird und der Baum erhalten bleibt.

Der reine Klimaschutz kann durch unsere Baumschutzverordnung aufgrund der aktuellen Rechtslage leider alleine kein ausreichendes Kriterium für eine Grundrechtseinschränkung sein, so sehr ich das als ÖDP-Mitglied auch bedauern mag. Letztlich muss uns allen klar sein, dass Klimaschutz, ähnlich wie Denkmalschutz nicht zum Null-Tarif zu haben ist. Ich bin davon überzeugt, dass mit Anreizen viel mehr für den Klimaschutz getan werden, kann als mit juristisch strittigen Verboten.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Klumpers